

## Lehrlinge können weiterhin in die Kurzarbeit miteinbezogen werden

50 Prozent der Ausfallzeit sind für Aus- und Weiterbildungen zu nutzen! Eine Ausnahme davon besteht für die Zeit des zweiten Lockdown.

Die dritte Phase der COVID-19-Kurzarbeit gilt seit dem 1. Oktober 2020. Lehrlinge können bis 31. März 2021 miteinbezogen werden. Dabei besteht aber die Verpflichtung, dass 50 Prozent der Ausfallszeit für ausbildungs- bzw. berufsrelevante Bildungsmaßnahmen genutzt werden müssen. Damit soll die gute Ausbildung von Lehrlingen sichergestellt werden.

**In der Zeit des zweiten Lockdown gilt die Ausbildungsverpflichtung nicht.** Für Ausfallstunden in diesem Zeitraum müssen Lehrlinge daher keine ausbildungs- bzw. berufsrelevanten Kurse, Schulungen oder Ähnliches besuchen.

Für die außerhalb der Phase des Lockdown II notwendigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist eine Förderung vorgesehen; die Details (z. B. Förderhöhe) sollen demnächst feststehen.